

Interpellation der SVP-Fraktion vom 25. August 2009 betreffend RIPOL; Beantwortung

Aarau, 2. Dezember 2009

09.247

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

1. Vorbemerkungen

Bei dem im Interpellationstext angeführten automatisierten Fahndungssystem des Bundes (RIPOL) handelt es sich nicht um ein kriminalpolizeiliches Informationssystem, sondern um eine nationale Fahndungsdatenbank. Das Fahndungssystem RIPOL umfasst Daten für Personen-, Fahrzeug-, Sachfahndungen sowie für ungeklärte Straftaten.

Der Zugriff der Einbürgerungsbehörden auf RIPOL ist für das Einbürgerungsverfahren nicht nötig. Vielmehr ist im Einbürgerungsverfahren der Zugriff der kantonalen Einbürgerungsbehörden auf das automatisierte Strafregister (VOSTRA) von Bedeutung.

2. Strafrechtlicher Leumund im Einbürgerungsverfahren

Im Einbürgerungsverfahren ist unter anderem der strafrechtliche Leumund abzuklären. Nur wer im Strafregister nicht verzeichnet ist, soll eingebürgert werden können. Über Verurteilungen gibt bei volljährigen Personen der Auszug aus dem Strafregister Auskunft. Die von den Geschstellern bezogenen Strafregisterauszüge (Privatauszüge) geben nicht über alle Delikte der letzten fünf Jahre Auskunft. Bei bedingten Verurteilungen ist es möglich, dass jemand einen blanken Privatauszug vorweisen kann, obwohl seit der Straftat noch nicht fünf Jahre verstrichen sind. Ein Urteil, das eine bedingte oder teilbedingte Strafe enthält, erscheint nicht mehr im Privatauszug, wenn der Verurteilte sich bis zum Ablauf der Probezeit bewährt hat.

Gestützt auf die Änderung der Strafregisterverordnung per 15. Februar 2008 haben die zuständigen Mitarbeitenden der Sektion Bürgerrecht und Personenstand des Departements Volkswirtschaft und Inneres Zugriff auf das VOSTRA erhalten. Der Zugriff erstreckt sich auf alle Einträge, die nicht gemäss den gesetzlichen Vorschriften entfernt wurden, also auch auf diejenigen, die auf einem Privatauszug nicht mehr erscheinen.

Das VOSTRA gibt im Übrigen auch Auskunft über hängige Strafverfahren. Diese werden in der Regel innert zwei Wochen seit Eröffnung im VOSTRA eingetragen.

3. Zugriff der kommunalen Einbürgerungsbehörden auf VOSTRA

Bei der Änderung der VOSTRA-Verordnung wurde vom Bund bewusst darauf verzichtet, den kommunalen Einbürgerungsbehörden einen direkten Zugriff auf Angaben des VOSTRA zu ermöglichen. Zur Begründung wurde angeführt, dass die Einbürgerungsentscheide oft durch die Gemeindeversammlung gefällt werden und dass damit die Gefahr bestünde, dass die für die Resozialisierung heiklen Strafdaten zu breit gestreut würden.

Im Unterschied zu den eidgenössischen und kantonalen Einbürgerungsbehörden haben somit die kommunalen Einbürgerungsorgane von Gesetzes wegen keinen Zugriff auf VOSTRA. Die Frage der Zulässigkeit der Information der kommunalen Einbürgerungsorgane durch die kantonalen Einbürgerungsorgane über Einträge im VOSTRA richtet sich nach kantonalem Datenschutzrecht. Für eine Information der kommunalen Einbürgerungsorgane fehlt es im Kanton Aargau an der gesetzlichen Grundlage, weshalb auch eine allgemein gehaltene Information, dass ein Strafverfahren läuft oder dass das VOSTRA Einträge enthält, die einer Einbürgerung entgegenstehen, nicht möglich ist.

Mangels einer gesetzlichen Grundlage braucht es eine besondere Vollmacht der um die Einbürgerung ersuchenden Person, in der darüber aufgeklärt wird, dass die Einwilligung freiwillig ist, welche Folgen eine Verweigerung hätte, wozu die Daten verwendet werden und wem sie weitergegeben werden. Im Weiteren ist in der Vollmacht darauf hinzuweisen, dass die kantonale Behörde das Recht auf Zugriff auf diese Daten hat und diese in der zweiten Stufe des Einbürgerungsverfahrens ohnehin berücksichtigen kann. Das konkrete Vorgehen sowie die Ausgestaltung der Vollmacht wurden in der Justizkommission des Grossen Rats behandelt. Die Gemeinden werden im Rahmen eines Kreisschreibens des Vorstehers des Departements Volkswirtschaft und Inneres darüber informiert.

Das Bedürfnis der kommunalen Einbürgerungsorgane, über alle im VOSTRA eingetragenen Angaben über strafrechtliche Verurteilungen und hängige Strafverfahren informiert zu werden, ist berechtigt. Mangels einer gesetzlichen Grundlage kommt vorläufig nur die Lösung mit der besonderen Vollmacht in Frage. Eine Schaffung der gesetzlichen Grundlage soll im Rahmen der Totalrevision des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 22. Dezember 1992 geprüft werden.

Zur Frage 1

"Trifft es zu, dass sich die Aargauer Polizei nicht rasch über ein elektronisches System darüber informieren kann, ob ein Kantonseinwohner oder eine Kantonseinwohnerin in einem anderen Kanton wegen einer Straftat verurteilt wurde oder ob dort ein Strafverfahren im Gang ist?"

Es trifft zu, dass die Kantonspolizei Aargau sowie die Polizeikräfte der Gemeinden über keinen direkten Zugang zu Informationen über kriminalpolizeiliche Daten der übrigen kantonalen Polizeikorps und des Bundesamts für Polizei verfügen.

Die Verurteilungen einer Person und die gegen sie hängigen Strafverfahren sind bundesweit im Strafregister VOSTRA (siehe Vorbemerkungen) erfasst. Die Polizei verfügt über keine direkten Zugriffsrechte.

Zur Frage 2

"Wie gedenkt der Regierungsrat konkret dazu beizutragen, dass die Kantonspolizei und die Regionalpolizeien umfassend über alle polizeilich relevanten Daten aus der ganzen Eidgenossenschaft verfügen können?"

Am 15. Oktober 2008 wurden durch den Bundesrat das Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes und das entsprechende Ausführungsrecht verabschiedet. Mit der definitiven Einführung des Nationalen Polizeiindexes kann auf elektronischem Weg abgeklärt werden, ob eine Person bei einer anderen kantonalen Polizeibehörde oder bei der Bundeskriminalpolizei bereits aktenkundig ist. Nach der erfolgten Pilotphase in anderen Kantonen ist vorgesehen, dass der Zugang zum Nationalen Polizeiindex bei der Kantonspolizei Aargau bis Mitte 2010 realisiert wird.

Gemäss § 51 des Polizeigesetzes können zwischen Polizei- und Verwaltungsstellen der Gemeinden, des Kantons, der Kantone und des Bundes Daten ausgetauscht werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Der Zugriff auf polizeiliche Daten im Abrufverfahren ist der Kantonspolizei sowie den Polizeikräften der Gemeinden vorbehalten und nur zulässig, soweit dies zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben erforderlich ist.

Deshalb wird nur denjenigen Polizeikräften der Gemeinden ein direkter Zugang zu den kriminalpolizeilichen Daten gewährt, denen durch Vereinbarung gemäss Polizeigesetz kriminalpolizeiliche Aufgaben übertragen worden sind. Aktuell bestehen im Kanton Aargau zwei entsprechende Vereinbarungen. Aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind die kriminalpolizeilichen Aufgaben und Kompetenzen von denjenigen in der lokalen Sicherheit klar zu trennen.

Die Mitarbeitenden der kommunalen Polizeiorganisationen erhalten aber bei nachgewiesenem Bedarf (beispielsweise bei Einsätzen aufgrund von häuslicher Gewalt oder bei Personenkontrollen) durch die Einsatzzentrale, ein Regionenzentrum oder die zuständige Polizeistation der Kantonspolizei jederzeit Auskünfte zu kriminalpolizeilichen Daten.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'517.-.

REGIERUNGSRAT AARGAU